



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG
- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 B 400/05 MD

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

des ÖbVerm Dipl.-Ing. B.

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Holthausen,
Salierring 42, 50677 Köln,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich
Harz-Börde, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Antragsgegner,

beigeladen:

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt Forstamt H

wegen

Unterlassung von Liegenschaftsvermessungen
- vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO -.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg – 4. Kammer – hat am 07. September 2006 durch
den Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind
nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro
festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Nach § 161 Abs. 2 Satz VwGO hat das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen. Er wäre bei einer Fortführung des Eilverfahrens aller Voraussicht nach unterlegen, weil bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO nicht gegeben ist.

a) Auf das beantragte (vorläufige) Unterlassen des Anbietens der im Antrag aufgeführten Liegenschaftsvermessungen bestand nach Auffassung des Gerichts schon deshalb kein Anspruch, weil der Antragsgegner keine Liegenschaftsvermessung angeboten hat, sondern auf Anfrage des Beigeladenen über die zu erwartenden Kosten der Zerleugungsvermessung Auskunft gegeben hat.

b) Der geltend gemacht Unterlassungsanspruch bezüglich der Zusage und Durchführung der im Antrag aufgeführten Liegenschaftsvermessungen stand dem Antragsteller bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ebenfalls nicht zu.

Selbst wenn anzuerkennen ist, dass der Antragsteller ein aus Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitendes Recht auf Teilnahme am freien Wettbewerb, insbesondere auf Beachtung der Chancengleichheit im Wettbewerb hat (vgl. BVerwGE 60, 154 ff.), wird dieses Recht des Antragstellers vorliegend nicht verletzt. Denn die Durchführung der streitbefangenen Liegenschaftsvermessungen ist nach § 1 Abs. 2 VermGeoG LSA rechtlich zulässig. Nach dieser Vorschrift führt die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Hiervon ist bezüglich der streitbefangenen Liegenschaftsvermessungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 2 VermGeoG LSA (LT-Drucksache 4/1203) versteht das Gericht, das in dieser Vorschrift normierte Grundsatz-Ausnahmeverhältnis dahingehend, dass sowohl die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes als auch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation für Liegenschaftsvermessungen zuständig sind, letzteres jedoch nur in dem in der Gesetzesbegründung genannten Umfang (rund 40 Außendienstkräfte, bis zu 12 Messeinheiten). Diese vom Landesgesetzgeber vollzogene Aufgabenverteilung ermöglicht es den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes, den weit überwiegenden Teil der Lie-

genenschaftsvermessungen durchzuführen. Dies garantiert schon der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA:

„Die Liegenschaftsvermessungen ... obliegen grundsätzlich den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes.“

Erfordert die ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters indessen zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz eine Liegenschaftsvermessung der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde – mit eigenen Kräften –, so ist diese Behörde auf der Grundlage des gestellten Vermessungsantrags sowie nach eigenständiger, sorgfältiger Prüfung berechtigt und verpflichtet, die Liegenschaftsvermessung durchzuführen. Insofern besteht weder ein Ermessen dieser Behörde, noch ein Mitspracherecht der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes.

Bedürfte eine Liegenschaftsvermessung auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA jeweils der vorherigen Abstimmung mit den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes oder gar deren Zustimmung, könnte der Zweck des § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA gefährdet werden, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters vorzuhaltende Fachkompetenz des Antragsgegners aufrechtzuerhalten. Dies zeigt die Überlegung, dass bei einem Auftragsmangel und dadurch bedingter Abarbeitung aller Vermessungsanträge durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes der Antragsgegner aus tatsächlichen Gründen entgegen seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA keine Liegenschaftsvermessungen durchführen könnte, dass aber bei Erschöpfung der Kapazitäten der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes der Antragsgegner letztlich zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gezwungen sei könnte, die weder zur ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich wären noch den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht würden.

2. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen gem. § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da er keinen Antrag gestellt und sich somit nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG. Unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327) ist der danach anzunehmende Streitwert von 5.000,00 Euro im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) ,
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hau,
Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so
kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-
teilung des Beschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist der Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Albrecht



Ausgefertigt:


(Name) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle